

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2019

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 31. Juli 2019

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
18. 7. 19	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	313
18. 7. 19	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	316
18. 7. 19	Gesetz zum Ersten IT-Änderungsstaatsvertrag	318
18. 7. 19	Gesetz zum Neuerlass des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	329
9. 7. 19	Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Überwachung der Textilkennzeichnung und zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	332
19. 7. 19	Verordnung des Verkehrsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Verkehrsministeriums (Gebührenverordnung Verkehrsministerium – GebVO VM)	333
5. 7. 19	Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg über die Änderung der Satzung der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim ..	341
—	Berichtigung des Gesetzes zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze (GBl. S. 189, 210, 216, 217)	346

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft,
Forschung und Kunst Baden-Württemberg
über die Änderung der Satzung
der Stiftung Zentralinstitut
für Seelische Gesundheit Mannheim**

Vom 5. Juli 2019

Der Aufsichtsrat der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim hat in der Sitzung am 7. April 2017 gemäß § 15 der Stiftungssatzung vom 31. Mai 2005 (GBl. S. 443) die nachfolgende Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Stiftungsbehörde hat die Änderung mit Schreiben vom 5. Juli 2019 genehmigt.

STUTTGART, den 5. Juli 2019

STEINBACH

**Satzung für die Stiftung
»Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«**

§ 1

Errichtung, Name, Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit«. Die Stiftung

kann auf Grund des korporations- und dienstrechtlichen Status der bei ihr beschäftigten Hochschullehrer/innen an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie auf Grundlage der kooperationsvertraglichen Verbindung zu dieser den Beinamen »Hochschulmedizin in Verbindung mit der Universität Heidelberg« führen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Zentralinstitutes für Seelische Gesundheit mit den folgenden Aufgaben:

1. Forschung in der Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Suchtmedizin, der Neuropsychologie und der Klinischen Psychologie, der Neurowissenschaften, der Psychopharmakologie, der Epidemiologie und der Versorgungsforschung. Das Zentralinstitut für Seelische Gesundheit unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Erfüllung seiner Aufgaben und die dabei erzielten Ergebnisse.
2. Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen;
3. Ausbildung von Studierenden;
4. Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Weiterbildung von Ärzten/Ärztinnen und Psychologen/Psychologinnen; Ausbildung und Weiterbildung zu nicht-ärztlichen medizinischen Berufen und Sozialberufen in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern;
5. Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Das ZI betreibt in seinen Fachgebieten eine hochschulmedizinische stationäre, teilstationäre und ambulante Krankenversorgung entsprechend einem Universitätsklinikum.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Public Corporate Governance Kodex

- (1) Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg ist für die Stiftung verbindlich und

in seiner jeweils geltenden Fassung von den Organen der Stiftung anzuwenden.

- (2) Der Aufsichtsrat und der Vorstand berichten jährlich über die Corporate Governance der Stiftung.

(3) Bestandteil dieses Corporate Governance Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welchen Empfehlungen nicht entsprochen wurde oder wird und warum nicht.

- (4) Der Bericht und die Erklärung sind auf der Internetseite der Stiftung dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

(5) Im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG ist die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Baden-Württemberg zu prüfen und festzustellen, ob die Erklärung zum Public Corporate Governance Kodex des Landes abgegeben und veröffentlicht wurde.

§ 5

Stiftungsvermögen

Der Stiftung wurde von der Stadt Mannheim das Erbbaurecht an dem in Mannheim in den Innenstadt-Planquadraten J 4, J 4 a, J 5 liegenden Grundstück eingeräumt, auf dem mit Mitteln des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Stiftung Volkswagen in Höhe von ca. 36 Millionen DM ein Institutsgebäude errichtet worden ist. Das Gebäude ist wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Zum Stiftungsvermögen gehört ferner die Einrichtung des Institutes.

Das Vermögen der Stiftung umfasst auch die weiteren, nicht zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen des Landes Baden-Württemberg, des Bundes und Dritter, sowie die aufgrund solcher Zuwendungen erworbenen Vermögenswerte.

§ 6

Sicherung des Stiftungsbetriebs

Das Land Baden-Württemberg stellt Zuschüsse für den Betrieb der Stiftung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zur Verfügung. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen

§ 7

Finanzstatut

Der Aufsichtsrat beschließt ein Finanzstatut für das Finanz- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der Stiftung sowie über die Änderungen des Finanzstatutes.

§ 8

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Aufsichtsrat
- b) der Vorstand
- c) das Direktorium
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

Soweit in dieser Satzung oder auf dieser beruhenden Statuten oder Geschäftsordnungen des ZI nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Aufsichtsrat und den Vorstand die §§ 76 bis 116 und 394 des Aktiengesetzes sinngemäß.

§ 9

Aufsichtsrat, Aufgaben

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet in den in der Satzung festgelegten Fällen und in allen Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan,
- b) Entwicklungs- und Ausbaupläne sowie Finanz- und Investitionsprogramme,
- c) allgemeine Regelungen zum Vollzug des Wirtschaftsplans,
- d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
- e) die Errichtung, Änderung und die Aufhebung von Abteilungen auf Vorschlag des Vorstands,
- f) Satzungsänderungen und
- g) die Aufhebung der Stiftung.

(2) Der Vorstand ist unabhängig von seiner Zuständigkeit berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten den Aufsichtsrat anzurufen und die Sache von diesem entscheiden zu lassen.

(3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 genügt in Eilfällen die schriftliche Zustimmung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Der/die Vorsitzende kann in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren herbeiführen. Ein schriftliches Verfahren ist nicht möglich, wenn zwei Aufsichtsratsmitglieder dem widersprechen. Für das schriftliche Verfahren gilt § 10 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

§ 10

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zehn Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.

(2) Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) ein/e Vertreter/in des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg als Vorsitzende/r.
- b) ein/e Vertreter/in des Finanzministeriums Baden-Württemberg.
- c) ein/e Vertreter/in des Sozialministeriums Baden-Württemberg,
- d) der/die Dekan/in der zuständigen medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg oder an seiner/ihrer Stelle ein/e von dieser Fakultät zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- e) der/die Rektor/in der Universität Heidelberg oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- f) der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Mannheim oder ein/e von ihm/ihr zu benennende/r ständige/r Vertreter/in,
- g) der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- h) fakultativ zwei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Aufsichtsrates von dem/der Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Landes Baden-Württemberg auf längstens drei Jahre bestellt werden und die nicht Angehörige der Stiftung sein dürfen; Wiederbestellung ist zulässig,
- i) ein/e Vertreter/in des Personals; er/sie wird von den Beschäftigten des Zentralinstituts für die Dauer von 3 Jahren gewählt

Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat nach Buchstaben a) bis g) und i) endet, wenn das Mitglied aus der von ihm/ihr vertretenen Institution ausscheidet.

(3) Der/die Vertreterin des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsrat gewählt.

(4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von seinem/r Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat gibt. Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 11

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der/die Direktor/in (eine/r der Ärztlichen Direktoren/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit) als Vorstandsvorsitzende/r und

b) der/die kaufmännische Direktor/in als kaufmännisch-administratives Vorstandsmitglied

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung, er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist und führt die laufenden Geschäfte.

(3) Der Vorstand vertritt gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretungsbefugnis des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach Absatz 6 und 7. Durch Beschluss des Aufsichtsrats können die Mitglieder des Vorstands in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Stellvertreter, die wie die vertretenen Vorstandsmitglieder bestellt werden. Der/die Direktor/in wird von dem/der stellvertretenden Direktor/in, der/ die kaufmännische Direktor/in von dem/der stellvertretenden kaufmännischen Direktor/in vertreten. Der/die stellvertretende Direktor/in ist eine/r der Ärztlichen Direktoren/innen am Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, der/die stellvertretende kaufmännische Direktor/in ein/e Leiter/in eines Geschäftsbereiches der Administration. Der/die Direktor/in verfügt über die Richtlinienkompetenz. Sind der/die Direktor/in oder der/die kaufmännische Direktor/in verhindert, so hat der jeweilige Stellvertreter gemeinsam mit dem nicht verhinderten Mitglied des Vorstandes Vertretungsbefugnis nach außen. Im Falle der Verhinderung beider Mitglieder des Vorstandes haben die Stellvertreter/innen gemeinsam die Vertretungsbefugnis nach außen.

Die wissenschaftlichen und medizinischen Belange der Stiftung gehören zum Geschäftsbereich des Direktors/der Direktorin, die Belange der Personal- und Wirtschafts- und Bauangelegenheiten zum Geschäftsbereich des/der kaufmännischen Direktors/Direktorin; in ihren Geschäftsbereichen haben die Mitglieder des Vorstandes Einzelvertretungsmacht.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Weitere regelt.

Der Beschluss über die Geschäftsordnung des Vorstandes – einschließlich etwaiger Änderungen – bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

(5) Der Vorstand kann für seine Mitglieder weitere Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die Aufgaben des Vorstandes unter dessen Gesamtverantwortung in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis der Einzelvertretung der Stiftung erteilen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes; der/die stellvertretende Direktor/in und der/die stellvertretende kaufmännische Direktor/in werden auf Beschluss des Aufsichtsrats von dessen Vorsitzendem/r, der/die insoweit die Stiftung vertritt, bestellt und abberufen. Die Amtszeit ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden.

(7) Bei Verträgen, die die Stiftung mit dem Vorstand abschließt und Rechtshandlungen gegenüber dem Vorstand vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrats die Stiftung. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Grundlage von Anstellungsverträgen für die Stiftung tätig und erhalten eine angemessene Vergütung.

§ 12

Direktorium

(1) Das Direktorium berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten der Stiftung, sowohl den Angelegenheiten von Forschung und Lehre als auch der Krankenversorgung. Es berät insbesondere über Vorschläge an den Aufsichtsrat gemäß § 9 Absatz 1.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder,
- b) die Leiter/innen der bettenführenden Abteilungen und Institute,
- c) ein von den weiteren an der Stiftung hauptberuflich tätigen Professoren/innen auf die Dauer von drei Jahren gewähltes Mitglied. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat im Benehmen mit dem Vorstand erlässt,
- d) der/ die Pflegedirektor/in.

Vorsitzende/r des Direktoriums ist der/die Direktor/in. In seiner/ihrer Abwesenheit führt der/die stellvertretende Direktor/in den Vorsitz.

(3) Das Direktorium soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Das Nähere über das Zusammentreten und das Beratungsverfahren des Direktoriums regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

(4) Vertritt das Direktorium eine vom Vorschlag des Vorstandes abweichende Auffassung, kann es verlangen, dass die Angelegenheit dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

§ 13

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Stiftung in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert ihre wissenschaftlichen Leistungen und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung der Stiftung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung der Stiftung, der Entwicklung einzelner Kliniken/Institute und Abteilungen und der wissenschaftlichen Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung der Stiftung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus sieben Mitgliedern aus dem In- und Ausland, die als international führende Wissenschaftler/innen ausgewiesen sind. Die

Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von dem/der Minister/in für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

(3) Der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet den Aufsichtsrat innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls. Der/die Direktor/in soll zu den Sitzungsergebnissen und den sich für die Stiftung hieraus ergebenden Folgerungen Stellung nehmen.

§ 14

Innere Strukturen

(1) Die Stiftung gliedert sich in Abteilungen und Arbeitsgruppen.

(2) Die Leiter/innen der Abteilungen sind in ihrem Bereich verantwortlich für die Erfüllung der der Stiftung obliegenden Aufgaben und für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie sind gegenüber dem Personal weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Die Leiter/innen von klinischen Abteilungen führen die Bezeichnung »Ärztliche/r Direktor/in« unter Angabe der Klinik. Auf Vorschlag des Vorstands und Beschluss des Aufsichtsrats sowie im Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat können die Leiter/innen von Forschungsabteilungen im Einzelfall und bei herausragender wissenschaftlicher Exzellenz die Bezeichnung »Wissenschaftliche/r Direktor/in« unter Angabe der Abteilung führen. Forschungsabteilungen, deren Leiter/innen die Bezeichnung »wissenschaftliche/r Direktor/in« führen können im Einzelfall die Bezeichnung »Institut« unter Angabe der Bezeichnung der Abteilung führen. Die Leiter/innen der Abteilungen werden auf Beschluss des Aufsichtsrats von dessen/deren Vorsitzendem/n bestellt und abberufen. Die Bestellung setzt einen Vorschlag des Vorstands voraus.

(3) Arbeitsgruppen sind die organisatorische Zusammenfassung von Personen und Mitteln zur selbständigen Durchführung von Forschungsprojekten. Sie bestehen aus dem/der Arbeitsgruppenleiter/in und den wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter/innen.

(4) Die Einrichtung und Änderung von Abteilungen beschließt der Aufsichtsrat. Die Einrichtung und Änderung von Arbeitsgruppen beschließt der Vorstand. Arbeitsgruppen werden entweder direkt dem Vorstand oder der jeweiligen Abteilung zugeordnet.

§ 15

Nicht-rechtsfähige Stiftungen, Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Die Stiftung ist berechtigt, nicht-rechtsfähige Stiftungen zu errichten und zu verwalten. Die Errichtung und Aufnahme einer nicht-rechtsfähigen Stiftung in die Verwaltung der Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Selbiges gilt für die Gründung von rechtlich selbstständigen Gesellschaften, Beteiligungen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, Umwandlungen i. S. d. § 1 Absatz 1 Umwandlungsgesetz sowie Strategische Initiativen und Partnerschaften. Als Strategische Initiativen und Partnerschaften werden auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Aktivitäten im Rahmen des Satzungszweckes verstanden, die wegen ihres Umfangs und ihrer Bedeutung eine eigene Organisationsstruktur erfordern. Die Organisation von strategischen Initiativen und Partnerschaften wird bei Bedarf in einer entsprechenden Ordnung geregelt, die der Vorstand, in wissenschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats, mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufstellt. Gehört der Stiftung die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens, prüft der Landesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieses Unternehmens. Die geprüften und testierten Jahresabschlüsse werden dem Landesrechnungshof vorgelegt. Bei Beteiligungen der Stiftung an einem Unternehmen in Höhe von 25 bis einschließlich 50 Prozent hat die Stiftung darauf hinzuwirken, dass dem Landesrechnungshof in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt werden.

§ 16

Personalwesen

(1) Die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter/innen der Stiftung sind – soweit sie nicht beamtenrechtlich geregelt sind – privatrechtlich zu regeln.

(2) Dienstverträge mit Hochschullehrer/innen, die auf Basis einer Beurlaubung im Beamtenverhältnis der Stiftung zur Dienstleistung zugewiesen werden, sind privatrechtlich unter Verweis auf die entsprechende Geltung der beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg auszugestalten. Die Zuweisung von im Beamtenverhältnis beurlaubten Hochschullehrer/innen zur Stiftung berührt nicht deren Status als Beamter/in i. S. d. Beamtenstatusgesetzes. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Stiftung, die statusmäßig zugleich dem Lehrkörper einer Universität des Landes Baden-Württemberg angehören gelten die hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sowie die korporationsrechtlichen Regelungen der Universitäten.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde i. S. v. § 89 Absatz 1 Nummer 1 Landespersonalvertretungsgesetz

Baden-Württemberg. Der/die kaufmännische Vorstand ist Leiter/in der Dienststelle i. S. d. Landespersonalvertretungsgesetz Baden-Württemberg.

§ 17

Satzungsänderung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats. Der Vorstand und das Direktorium sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 18

Vermögensbindung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Verhältnis des Werts der vom Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Mannheim geleisteten einmaligen oder fortlaufenden Zuschüsse den genannten Zuschussgebern anheim, soweit es den Wert der von den genannten Zuschussgebern gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der medizinischen Forschung und dem Gebiet der Psychiatrie.

(2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter/innen der Ministerien des Landes Baden-Württembergs im Aufsichtsrat geändert werden.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie im Gesetzblatt von Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht wurde, frühestens jedoch am 1. August 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für die Stiftung »Zentralinstitut für Seelische Gesundheit« vom 31. Mai 2005 (GBl. S.443) in der Fassung vom 31. Mai 2005 außer Kraft.